

ÄNDERUNG DES LANDESHOCHSCHULGESETZES

Die im Rahmen des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vorgenommenen Änderungen des Landeshochschulgesetzes sind am 31.12.2020 in Kraft getreten. Der Gesetzestext wurde mittlerweile auf dem Portal Landesrecht Baden-Württemberg „Bürgerservice“ (<https://www.landesrecht-bw.de>) veröffentlicht. Das Gesetz enthält im Wesentlichen die nachfolgend in der gesetzlichen Paragraphenreihenfolge dargestellten Neuerungen und Änderungen.

Für Rückfragen dazu steht Ihnen das Dezernat 1 in der Universitätsverwaltung gern zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben der Hochschulen

Als neue Aufgaben der Hochschulen ist die Förderung von Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz aufgenommen worden. Ziele sind gemäß Gesetzesbegründung insbesondere eine Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden sowie die Stärkung des Klimaschutzes.

§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

Absatz 3 erlaubt es den Hochschulorganen, den Lehrenden Vorgaben hinsichtlich der Lehrformate zu machen, wenn und soweit dies – beispielsweise in der aktuellen Pandemiesituation - zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist.

§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

Das Recht zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Bewerbungs- und Personalgesprächen für wissenschaftliches Personal ist nun der Regelfall.

Die Inhalte des Gleichstellungsplans sind nun konkreter vorgegeben: Darstellung der tatsächlichen Förderung der Durchsetzung der Chancengleichheit, der Erreichung von Zielen des Vorgängerplans, Bewertung der Fortschritte, Festlegung von „Steigerungszielen“. Der Gleichstellungsplan wird künftig online veröffentlicht.

§ 4a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung

Die Ansprechpersonen bei sexueller Belästigung und Diskriminierung sind nun in einem eigenen Paragraphen geregelt. Ihre Aufgaben sowie das Verfahren sind künftig durch eine Satzung der Universität zu regeln.

§ 5 Qualitätssicherung

- Die Eigenevaluation bezüglich der Durchsetzung der Chancengleichheit wird abgeschafft.
- Es gibt nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Dokumentationspflicht von äußeren Verlaufsdaten der Studienverläufe.

- Noten und andere Daten, beispielsweise zu persönlichen Beweggründen, dürfen nur mit Einwilligung verarbeitet werden. Die Forderung der Hochschulen, mit Blick auf datenschutzrechtliche Aspekte eine Auswertung von Noten in aggregierter Form zu ermöglichen, wurde abgelehnt.
- Die Teilnahme an Befragungen darf nicht über diese hinaus gespeichert werden.

§ 7 Struktur und Entwicklungsplanung

Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen sollen künftig auf wesentliche Leitlinien beschränkt werden. Sofern das Wissenschaftsministerium die Planung nicht binnen 6 Monaten nach Vorlage genehmigt, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

- Es wurde eine Rechtsgrundlage für das Verbot einer Gesichtshüllung unter bestimmten Voraussetzungen geschaffen. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln.
- Der Rücktritt von Ämtern in der Hochschulselbstverwaltung bedarf nun ausdrücklich eines wichtigen Grundes.
- Studierende in einem Praxissemester entscheiden künftig selbst, ob sie während dieses Zeitraums in der Hochschulselbstverwaltung mitwirken möchten (keine Regelung mehr in der Grundordnung der Universität).
-

§ 10 Gremien, Verfahrensregelungen

- Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind künftig über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten. Näheres ist durch Satzung (Verfahrensordnung) zu regeln.
- Amtszeiten, die nach einem festgelegten Zeitpunkt beginnen, enden dennoch regulär zum festgelegten Zeitpunkt und verkürzen sich somit in ihrer Dauer ggf. entsprechend.

§ 10 a Online-Sitzungen

Mit diesem neuen Paragraphen schafft der Gesetzgeber nun auch im Landeshochschulgesetz eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen in den Hochschulgremien (einschließlich Universitätsrat). Sofern alternativ auch Präsenzsitzungen tatsächlich möglich sind, können die Gremienmitglieder im Einzelfall diese Form einer Sitzung jedoch mit einem Mehrheitsbeschluss ablehnen. Bild- und Tonaufnahmen sind als Liveübertragen erlaubt, sofern für einen funktionierenden Gremienbetrieb erforderlich. Eine Speicherung auf Abruf wäre nur mit Einwilligung aller Abgebildeten zulässig.

§ 12 Datenschutz

- § 12 wurde neu gefasst und an die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) angepasst. Die Hochschul-Datenschutzverordnung wird durch Art. 10 dieses Vierten HRÄG aufgehoben.
- Einzelheiten des Datenschutzes sind hochschulintern durch Satzung zu regeln.

§ 13 Finanz und Berichtswesen

- Klarstellungen und Anpassungen an die aktuellen Finanzierungsmodalitäten und Begrifflichkeiten;
- Umsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags (HOFV): Einsatz eines wirksamen Flächenmanagementsystems sowie Entwicklung eines Kennzahlensystems für Unterbringungsbedarfe.

§ 14 Körperschaftsvermögen

Ausschluss der Anwendbarkeit von § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO – Rechnungsprüfung fällt ausschließlich der Verantwortung des Universitätsrats.

§ 15 Organe und Organisationseinheiten

- Fakultäten können künftig auch in Studienbereiche untergliedert werden, um dort inhaltlich ähnliche Bachelor- und Masterstudiengänge zusammenfassend betrachten und bewirtschaften zu können.

§ 16 Rektorat

- Die Anzahl der möglichen Prorektoren wird auf 5 erhöht.
- Das Rektorat gibt sich eine schriftliche Geschäftsordnung mit Regelungen zu den Geschäftsbereichen seiner Mitglieder, zur Vertretung der Mitglieder untereinander sowie zum Sitzungsverfahren.
- Geschäfte der laufenden Verwaltung können von den Prorektoren auf die Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen werden.
- Auf Vorschlag des Kanzlers bestellt das Rektorat einen Vertreter des Kanzlers aus der Hochschulverwaltung. Senat und Universitätsrat sind dazu anzuhören. Die Vertretung umfasst die Verhinderung des Kanzlers oder die Wahrnehmung von Aufgaben und Funktionen auf Weisung des Kanzlers. Die Vertretung endet mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Kanzlers.
- Weitere Aufgaben des Rektorats unter Ziffern 15-17: Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen (Ausnahme: Geschäfte der laufenden Verwaltung, dann Zuständigkeit Kanzler), strategische Entwicklung von Informationsversorgung, Digitalisierung und eines Informationsmanagements, Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule.
- Aufgaben nach Ziffern 11-14 können auf einen Rektoratsausschuss übertragen werden, es handelt sich bei diesen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Die Festsetzung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen in der Medizin kann durch das Rektorat an den Dekan der medizinischen Fakultät übertragen werden. Die konkrete Entscheidung des Dekans über die Gewährung bedarf jedoch einer vorherigen rechtlichen Prüfung durch den Kanzler.

§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

Das Wahlverfahren wird verkürzt; die Einsetzung eines Wahlpersonengremiums nach erfolglosem 3. Wahlgang ist entfallen.

§ 20 Hochschulrat (=Universitätsrat)

- Der Universitätsrat muss dem Senat jährlich in öffentlicher Sitzung Rechenschaft ablegen.
- Das Rektorat berichtet dem Universitätsrat dreimal im Jahr über die aktuelle Situation. Die Anzahl der gesetzlich vorgesehenen Sitzungen wird auf drei p.a. reduziert.
- Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an Sitzungen der Findungskommission für neue Universitätsratsmitglieder teil.
- Der Vorsitzende kann dem Universitätsrat künftig insgesamt 12 Jahre angehören.
- Der Rechenschaftsbericht an das Wissenschaftsministerium entfällt.

§ 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

Die studentischen Vertreter in den Studienkommissionen werden von Studierenden vorgeschlagen und dann durch den Fakultätsrat bestellt.

§ 27 Medizinische Fakultät

- Korrektur der Zusammensetzung des Fakultätsrats: Der Begriff „hauptberufliche Professoren“ wurde ersetzt durch „Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

§ 28 Informationszentrum

- Die Hochschulen sind zur Gewährleistung der bestmöglichen Informationsversorgung unter Nutzung der Digitalisierungsmöglichkeiten auf allen Ebenen verpflichtet.
- Die Hochschulen werden verpflichtet, entweder ein einheitliches Informationszentrum oder eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum zu bilden.
- Die Hochschulen wurden zur Zusammenarbeit mit dem Bibliotheksservicezentrum und den Landesbibliotheken verpflichtet.

§ 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeiten umfasst nun auch den Zeitraum des Wintersemester 2020/21 eingeschrieben waren. Studierende, die im Sommersemester 2020 und/oder im Wintersemester 2020/21 eingeschrieben waren, erhalten für jedes dieser beiden Semestere (in dem sie eingeschrieben waren) eine Verlängerung von einem Semester.

§ 30a Tierschutz in der Lehre

- Auf die Verwendung von zu Zwecken der Lehre getöteten Tieren soll verzichtet werden, wenn gleichwertige Lehrmethoden (beispielsweise Computersimulationen) und Materialien zur Verfügung stehen oder die angestrebte Berufsbefähigung dies zulässt.
- Es sind Lehrmethoden und Materialien zu entwickeln, um die Verwendung von Tieren weiter zu verringern.
- Studiengänge sind (zwingend) so zu gestalten, dass Tiere zu Übungs- und Veranschaulichungszwecken nicht verwendet werden, sofern gleichwertige Methoden ver-

füßbar sind. Entspricht ein Studiengang nicht diesen Anforderungen, sind Studierende ohne Nachweis der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen zur Abschlussprüfung zuzulassen. Die Möglichkeit zur anderweitigen Erbringung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen muss den Studierenden in diesem Fall gegeben werden.

§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen

- Ergänzung einer Verpflichtung zur Aufnahme „nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen...“ In die Prüfungsordnungen.
- Gemäß Absatz 5a verlängern sich zudem die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen jeweils um ein Semester für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder Wintersemester 2020/21 in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben waren.

§ 32a Onlineprüfungen

Dre Paragraph wurde neu eingefügt und definiert erstmals den Begriff Onlineprüfungen. Die Durchführung von Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Onlineprüfungen) sind in Prüfungsordnungen zu regeln. Onlineprüfungen unter Videoaufsicht sind nur unter den Voraussetzungen der Absätze 3-6 und des § 32 b LHG zulässig. Sofern sie NICHT in Räumlichkeiten der Universität stattfinden, können sie nur freiwillig stattfinden. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen hierzu finden Sie auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums unter:

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de>

und in dem anhängenden Papier der Task Force Studienbetrieb „Perspektive Onlineprüfungen gemäß §§ 32a, b LHG.

§ 32b Technische Störung (Antrag des Wissenschaftsausschusses):

Hier werden die Vorgehensweise und die Risikoverteilung bei technischen Störungen und deren Folgen während einer Onlineprüfung geregelt.

§ 33 Externenprüfung

Externenprüfungen in Verbindung mit dem jeweiligen Vorbereitungsprogramm müssen vom Akkreditierungsrat akkreditiert oder zertifiziert sein.

§ 38 Promotion

Die Möglichkeit zur Assoziierung externer Hochschullehrer bei Promotionsverfahren wurde erweitert auf Hochschullehrer der DHBW.

§ 39 Habilitation; außerplanmäßige Professur

Außerplanmäßige Professoren sind künftig berechtigt, die Bezeichnung „Professorin oder Professor“ zu führen (ohne den Zusatz: außerplanmäßig)

§ 41 a: Transparenz der Drittmittelforschung

- Der Berichtszeitraum über das Vorhabenregister wurde auf 2 Jahre verlängert.
- Die Vertrauenskommission wird abgeschafft. Entscheidungen über die Auskunftserteilung trifft künftig das Rektorat

§ 44 Personal

Das sonstige wissenschaftliche Personal wird durch Seniorprofessuren ergänzt (Ziff.4.), vgl. dazu auch § 55.

§ 45 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

Für Beamtenverhältnisse auf Zeit mit Qualifizierungscharakter wurde das Vorliegen einer Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung als Verlängerungsgrund ergänzt.

§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Der Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums zu einer Funktionsbeschreibung entfällt, wenn die Ausrichtung einer neu zu besetzenden Professur unverändert bleibt.

§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren

- Berufungsvorschläge: Bei Einvernehmenserteilung durch den Rektor (vereinfachtes Berufungsverfahren) ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.
- In Berufungskommissionen müssen künftig mindestens 2 fachkundige Frauen **und** 2 fachkundige Männer vertreten sein; darüber hinaus sollen die Kommissionen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Hierauf ist in geeigneter Weise hinzuweisen.
- Aufgabe der Berufungskommissionen wird ausdrücklich auch die aktive Gewinnung weiblicher Bewerberinnen. Auch hierauf ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Die erbetene Klarstellung, dass diese Verpflichtung nur bis zum Ausgleich einer bestehenden Unterrepräsentanz gilt, wurde abgelehnt.

§ 48 a Gemeinsame Berufungen

- Gemeinsame Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden nunmehr gesetzlich vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung wird jeweils durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt.
- Klarstellung, dass gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren in der Hochschule der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. (Bei Berufungen nach dem sogenannten Jülicher Modell ruhen jedoch die Rechte als Mitglied gemäß § 9 Absatz 7 LHG.)

§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

- In einem neuen Absatz 2a wird geregelt, dass Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum auch an der Universität künftig regelmäßig im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Bewerber, die bei ihrer Berufung an die Universität bereits in einem Beamtenverhältnis stehen.

- Freisemester können künftig auch für **Lehr**vorhaben gewährt werden.

§ 51 Juniorprofessur

- Juniorprofessorinnen und -professoren werden künftig nicht mehr vom Rektorat insgesamt, sondern durch den Rektor berufen.

§ 51a Dozentinnen und Dozenten

Die Personalkategorie der Dozentinnen und Dozenten wird – anders als im Anhörungsentwurf vorgesehen – beibehalten.

§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur; Seniorprofessur

- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen künftig neben den Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur auch eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen.
- Sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen (ohne den Zusatz „Honorar-“).
- Dem Wissenschaftsministerium ist künftig jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit der Honorarprofessoren zu berichten.
- Seniorprofessuren sind nun gesetzlich vorgesehen. Das Verfahren zur Ernennung ist in der Grundordnung zu regeln.

§ 60 Immatrikulation

- Die Hochschulen können künftig durch Satzung regeln, dass an einer (anderen) europäischen Hochschule eingeschriebene Studierende (Europastudierende) für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von bis zu 30 Tagen pro Semester ohne Einschreibung an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen dürfen. Im Rahmen des Programms „*Erasmus+: European Universities*“ kann der Zeitraum auf bis zu 90 Tage verlängert werden, wenn Gegenseitigkeit mit der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.
- Eine Zulassung zum Studium kann künftig versagt werden, wenn eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist.

§ 62a Ordnungsverstoß, Ordnungsverfahren

Es wird ein Verfahren zur Ahndung von bestimmten Ordnungsverstößen Studierender (beispielsweise durch Gewalt, Aufforderung oder Bedrohung mit Gewalt, nach rechtswidriger Verurteilung wegen einer vorsätzlich zulasten eines anderen Hochschulmitglieds begangenen Straftat, sexueller Belästigung) eingeführt. In diesen Fällen kann eine Exmatrikulation angedroht oder vorgenommen oder ein Ausschluss von der Nutzung von Einrichtungen oder der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausgesprochen werden. Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet ein Ordnungsausschuss. Dies ist in einer durch das Rektorat und den Senat zu genehmigenden Satzung zu regeln.

§ 65 a/65b Verfasste Studierendenschaft/ Haushalt

Die Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft enthalten einige klarstellende Ergänzungen, die an der Universität Heidelberg jedoch keinen Änderungsbedarf begründen.

§§ 70/ 70a Staatliche Anerkennung/ Verfahrensregelungen

Neufassung der Regelungen für Hochschulen in privater Trägerschaft.

§ 76 Weiterentwicklungsklausel

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Antrag einer Hochschule dieser für Einzelprojekte die Bauherrneigenschaft übertragen.

Die Projekt- und Haushaltsverantwortung trägt in diesen Fällen das Wissenschaftsministerium.